

*Aus der Begründung:*

Die Verklagte hat mit der Aushändigung der eindeutig gefaßten Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (Ausgabe 1977) Anlage 1 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr.8 S. 67) — ihre Beratungspflicht i. S. des § 252 Abs. 1 ZGB gegenüber der Klägerin erfüllt. Diesbezügliche Verletzungen von Nebenpflichten der Verklagten, die gesonderte Schadenersatzansprüche begründen könnten, bestehen nicht, zumal die Klägerin vorgetragen hat, daß ihr auf Befragen § 1 Abs. 5 Buchst. c der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung erläutert worden sei.

Für die Frage, inwieweit die in § 263 Abs. 1 Satz 1 ZGB genannte Pflicht der Verklagten zum Schadenersatz zu erfüllen ist, ist § 1 Abs. 5 Buchst. c der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung entscheidend. Danach besteht Versicherungsschutz u. a. nicht für die außer Gebrauch befindlichen Schmucksachen, deren Einzelwert 1 000 M übersteigt, gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich diese Sachen nicht in verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen befinden.

Zunächst ist entgegen der Auffassung der Klägerin davon auszugehen, daß eine goldene Uhr mit einem Wert von etwa 2 000 M ein Schmuckgegenstand ist. Der reine Gebrauchswert einer solchen Uhr liegt wesentlich unter diesem Preis; der hohe Verkaufswert kommt allein dadurch zustande, daß die Uhr mit Edelmetall verziert ist, also gleichzeitig dem Schmuck der Trägerin dient. Insofern wird die Uhr von § 1 Abs. 5 Buchst. c unter dem Begriff „Schmucksache“ erfaßt.

Die Klägerin hat vorgebracht, sie habe die goldene Uhr wie auch andere Schmuckgegenstände im Wechsel, passend zur jeweiligen Kleidung, ständig getragen, so daß die Uhr als „im Gebrauch befindliche Sache“ anzusehen gewesen sei. Auch dieser Auffassung der Klägerin kann nicht gefolgt werden.

Die ausdrückliche Bindung des Begriffs „außer Gebrauch befindlich“ i. S. des § 1 Abs. 5 Buchst. c an den Begriff „Schäden durch Einbruchdiebstahl“ ergibt zwingend, daß hier eine besondere Sorgfaltspflicht für den Versicherungsnehmer gegeben ist, die für Wertgegenstände besteht, über die er eine unmittelbare, persönliche Aufsicht (wie sie beim Tragen der Schmucksache gegeben ist) nicht ausüben kann. Insofern ist der Auffassung der Verklagten beizutreten, daß Schmuckgegenstände immer dann, wenn sie nicht getragen werden, sich auch nicht im Gebrauch befinden, es sei denn, sie werden nur für kurze Zeit (z. B. beim Waschen) abgelegt.

Unter diesen Umständen ergab sich für die Klägerin aus § 1 Abs. 5 Buchst. c der Allgemeinen Bedingungen die Rechtspflicht, die verschlossene Kasette zusätzlich gegen den Zugriff bei Einbruchdiebstahl zu sichern. Aus der Definition des Einbruchdiebstahls, wie sie in Ziff. 5 der Anlage 5 zur o. g. AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger gegeben wird, folgt, daß die Sicherungen der Wohnungstür, der Fenster und außerhalb der Wohnung (also auch der Haustür) hiervon nicht erfaßt sind. Vielmehr muß eine Sicherung vorhanden sein, die den bereits in der Wohnung befindlichen Dieb zusätzlich am Diebstahl der Kasette hindert, so etwa die Aufbewahrung der Schmucksache in einem verschlossenen, gegen Wegnahme gesicherten Schrank. Diese besondere Pflicht, die nur für besonders wertvolle Gegenstände oder Bargeld besteht, hat die Klägerin im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen konnte die Klage keinen Erfolg haben.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Wolfgang Schmidt, Berlin)

**Buchumschau****Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. habil.**

Claus J. Kreuzer:

Handelsrecht

Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1981  
400 Seiten; EVP (DDR): 21 M

Die staatlich-rechtliche Leitung des Konsumgüterbinnenhandels ist durch den komplexen Einsatz mehrerer Rechtszweige gekennzeichnet. Für die richtige Anwendung und effektive Verwirklichung des Rechts in der Leitung der Versorgung ist daher dieses Buch mit einer relativ geschlossenen Darstellung der für diesen Wirtschaftszweig relevanten Rechtsgebiete von großer Bedeutung.

Konzeptionell ist das Buch für die Rechtsausbildung im Hoch- und Fachschulbereich des Binnenhandels und zugleich als Nachschlagewerk für Leiter und Mitarbeiter im Groß- und Einzelhandel sowie im Hotel- und Gaststättenwesen angelegt. Deshalb wird auf Vollständigkeit und Kasuistik verzichtet und einer systematischen Darstellungsweise der Vorrang gegeben, allerdings mit differenzierten, an den Bedürfnissen der Handelspraxis orientierten Gewichtungen.

Die Verfasser gehen von der Erkenntnis aus, daß die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts in der Leitung der Versorgung wesentlich vom abgestimmten Einsatz und koordinierten Zusammenwirken des Staats-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Zivil- und Arbeitsrechts abhängt. Keinesfalls wollen sie aber — was unter dem Titel „Handelsrecht“ vielleicht vermutet werden könnte — aus der Komplexität der rechtlichen Regelung und der Vielzahl diesbezüglicher Besonderheiten einen gesonderten Gesetzgebungs- oder gar Rechtszweig ableiten.

Dies wird bereits im einleitenden rechtstheoretischen Kapitel klargestellt. Hier werden zudem in knapper, informativer Form die Grundbegriffe des sozialistischen Rechts sowie die Aufgaben der verschiedenen Rechtsgebiete im Handel erläutert. Bei einzelnen rechtstheoretischen Sachverhalten wird der Studierende aber dennoch ergänzend im Lehrbuch der Staats- und Rechtstheorie nachschlagen müssen. Dies betrifft z. B. die Ausführungen zur Wirkungsweise des sozialistischen Rechts, die insgesamt noch präziser hätten gefaßt werden können.

Im 2. Kapitel gibt das Buch einen Überblick über die rechtliche Regelung der staatlichen Leitung der Versorgung mit Konsumgütern. Ausgehend von den Zielen der staatlichen Versorgungspolitik werden die Rechtsgrundsätze der Leitung und Planung der Versorgung sowohl der zentralen als auch der örtlichen Staatsorgane straff und übersichtlich dargelegt.

Die folgenden 7 Kapitel bilden dann einen der inhaltlichen Schwerpunkte des Buches: die rechtliche Regelung der Wirtschaftsorganisation des Binnenhandels und der Kooperationsbeziehungen der Handelsbetriebe. Und hier wurde von den Autoren eine besonders verdienstvolle Arbeit geleistet. Sie stellen nicht nur diese komplizierte Materie lehrbuchmäßig konzentriert und systematisch dar, sondern verbinden diese Vorzüge mit einer bemerkenswerten Informationsdichte. Darüber hinaus sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben.

Erstens werden die Rechtsfragen der Kooperationsbeziehungen der Handelsbetriebe fast vollständig dargelegt. Diese reichen von den Kooperationsbeziehungen zwischen Industrie und Handel über die Importbinnenbeziehungen bis hin zur Regelung der Belieferung des Einzelhandels und schließen selbst solche ergebnisbedingten Besonderheiten ein, wie sie bei der Versorgung mit Lebensmitteln, Fischwaren, Obst, Gemüse und Speisekartoffeln auftreten. Neben organisationsrechtlichen Fragen werden auch die Rechtsbeziehungen der Handelsbetriebe bei der territorialen Rationalisierung, der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und der Sicherung der (betrieblichen) materiell-technischen Basis behandelt. Wie die Verfasser im Vorwort betonen, mußte die rechtliche Regelung der Planung im Konsumgüterbinnenhandel zunächst noch zurückgestellt werden. Bei einer weiteren Auflage sollte aber das Buch unbedingt entsprechend ergänzt werden.

Zweitens wurde der neuesten Entwicklung, so der